



Angeschlagen am: 21.06.23

Frühestens abzunehmen: 21.07.23

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt  Rinkerode

Mersch  Ameke  Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

## Stadt Drensteinfurt

# Bekanntmachung

### Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr (Harkortstraße, Wittekindstraße sowie Rad- und Fußwege im Bebauungsplan-Gebiet Nr. 1.31)

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 12.06.2023 werden die nachfolgend aufgeführten Straße und Wege in dem unter Ziffer I. bis III. genannten Umfang für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Harkortstraße: Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Drensteinfurt Flur 4 Flurstücke 3203 und 3265. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße). Der Gemeindegebrauch der Widmungsfläche unterliegt keiner Beschränkung.

II. Wittekindstraße: Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Drensteinfurt Flur 4 Flurstücke 3266 und 3189. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße). Die als Fußgängerbereich dargestellte Wegefläche wird in ihrem Gemeindegebrauch auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt. Darüber hinaus unterliegt der Gemeindegebrauch der weiteren Widmungsflächen keiner Beschränkung.

III. Rad- und Fußwege: Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Drensteinfurt Flur 4 Flurstücke 3236, 3237, 3238, 3239, 3240 und 3241. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße). Die gesamte Widmungsfläche wird in Ihrem Gemeindegebrauch auf den öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Die gewidmeten Flächen sind im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verfügung.

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 18 montags bis freitags in der Zeit von 08:00 h – 12:00 h für jedermann zur Einsicht aus.

Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Drensteinfurt, 15.06.2023

Der Bürgermeister



Carsten Grawünder

